

| alte Vereinbarung | neue Vereinbarung | Kurzerklärung / Bemerkungen |
|---|--|--|
| <p>Gestützt auf Art. 3 des Einführungsgesetzes über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012 sowie Art. 141 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 wird folgende Vereinbarung getroffen:</p> | <p>Gestützt auf Art. 3 des Einführungsgesetzes über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012 sowie Art. 141 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 wird folgende Vereinbarung getroffen:</p> | <p>allgemein: neue Formulierungen aufgrund der organisatorischen Trennung von KESB und BBU</p> |
| <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> | <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> | |
| <p>Art. 1 Rechtsform und Sitz</p> <p>Die Gemeinden Bronschhofen, Jonschwil, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Zuzwil und die Stadt Wil bilden als selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzzeineinrichtung den «Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil».</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil hat seinen Sitz in Uzwil.</p> | <p>Art. 1 Rechtsform und Sitz</p> <p>Die Gemeinden Jonschwil, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Zuzwil und die Stadt Wil bilden als selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzzeineinrichtung den «Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil».</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil hat seinen Sitz in Uzwil.</p> | <p>Bronschhofen wird gestrichen.</p> |
| <p>Art. 2 Zweck / Übertragung von Aufgaben</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil führt ein Zentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz mit dem Zweck, die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sicher zu stellen.</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann eine Abteilung zur Führung der Berufsbeistandschaften angegliedert werden. Den Vertragsgemeinden bleibt es vorbehalten, die entsprechenden Aufgaben zu übertragen oder ganz oder teilweise selbst zu erbringen.</p> | <p>Art. 2 Zweck / Übertragung von Aufgaben</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil führt einerseits die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit dem Zweck, die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sicher zu stellen, und andererseits die Berufsbeistandschaft Uzwil (BBU), welche die von der KESB angeordneten Massnahmen führt. Die KESB und die BBU unterstehen jeweils direkt dem Vorstand.</p> <p>Den in Art. 1 aufgezählten Vereinbarungsgemeinden bleibt es vorbehalten, die entsprechenden Aufgaben der BBU zu übertragen oder ganz oder teilweise selbst zu erbringen.</p> | <p>neue Formulierung wegen Trennung der KESB und der BBU; Anschlussgemeinden der BBU werden aufgezählt</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Die einzelnen Vereinbarungsgemeinden stellen die vor- und die nachgelagerten Dienste, namentlich Sozialberatung, Schulische Sozialarbeit und Suchtberatung sicher.</p> | <p>Die einzelnen beteiligten Gemeinden stellen die vor- und die nachgelagerten Dienste, namentlich Sozialberatung, Schulsozialarbeit und Suchtberatung, sicher.</p> | |
| <p>II. Organisation</p> | <p>II. Organisation</p> | |
| <p>Art. 3 Organe</p> <p>Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil-Uzwil sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand; c) die Kontrollstelle. | <p>Art. 3 Organe</p> <p>Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil-Uzwil sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand; c) die Kontrollstelle. | |
| <p>Art. 4 Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung</p> <p>Die Vereinbarungsgemeinden bestimmen die Delegierten nach folgendem Verteilschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro angefangene 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner einen Delegierten bzw. eine Delegierte <p>Der Verteilschlüssel bestimmt sich nach dem Einwohnerstand am 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsdauer.</p> <p>Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen. Eine Stellvertretung ist möglich.</p> <p>Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle sowie Mitarbeitende des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz sind nicht als Delegierte wählbar.</p> | <p>Art. 4 Delegiertenversammlung a) Zusammensetzung</p> <p>Die Vereinbarungsgemeinden bestimmen die Delegierten nach folgendem Verteilschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro angefangene 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Delegierte bzw. einen Delegierten. <p>Der Verteilschlüssel bestimmt sich nach dem Einwohnerstand am 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsdauer.</p> <p>Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen. Eine Stellvertretung ist möglich.</p> <p>Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie Mitarbeitende der KESB und der BBU sind nicht als Delegierte wählbar.</p> | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Art. 5 b) Einberufung</p> <p>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet bis spätestens 15. November zur Beschlussfassung über den Voranschlag statt.</p> <p>Weitere Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes und auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen statt.</p> <p>Einladung, Traktandenliste, Anträge und Unterlagen sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.</p> <p>Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung, Wahlgeschäfte usw.</p> | <p>Art. 5 b) Einberufung</p> <p>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet bis spätestens 15. November zur Beschlussfassung über die Budgets statt.</p> <p>Weitere Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes und auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen statt.</p> <p>Einladung, Traktandenliste, Anträge und Unterlagen sind spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.</p> <p>Bei der KESB ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.</p> <p>Bei der BBU ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der an der BBU beteiligten Delegierten (vgl. Art. 2 Abs. 2) anwesend sind.</p> <p>Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung, Wahlgeschäfte usw.</p> | <p>Budget anstatt Voranschlag; Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung für Themen der BBU</p> |
| <p>Art. 6 c) Zuständigkeit</p> <p>Die Delegiertenversammlung</p> <p>a) beantragt den zuständigen Organen die Anpassung dieser Vereinbarung;</p> | <p>Art. 6 c) Zuständigkeit</p> <p>Die Delegiertenversammlung</p> <p>a) beantragt den zuständigen Organen die Anpassung dieser Vereinbarung;</p> | <p>Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB und der Leiterin oder des Leiters der BBU erfolgt neu durch den Vorstand, vgl. Art. 8; neu wird festgehalten, dass die Delegiertenversammlung das</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>b) wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin;</p> <p>c) wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin respektive den Vize-Präsidenten bzw. die Vize-Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;</p> <p>d) wählt die Kontrollstelle;</p> <p>e) genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil-Uzwil;</p> <p>f) genehmigt unvorhersehbare neue Ausgaben über Fr. 50'000.– im Einzelfall;</p> <p>g) entscheidet über Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen soweit sie zur Erfüllung der Vereinbarung notwendig sind.</p> <p>Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p> | <p>b) wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten;</p> <p>c) wählt die Kontrollstelle;</p> <p>d) genehmigt die Protokolle der Delegiertenversammlungen;</p> <p>e) genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnungen und die Budgets der KESB und der BBU;</p> <p>f) genehmigt unvorhersehbare neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen;</p> <p>g) genehmigt das Entschädigungs- und Spesenreglement für den Vorstand und die Kontrollstelle;</p> <p>h) entscheidet über Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen, soweit sie zur Erfüllung der Vereinbarung notwendig sind.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident der KESB sowie die Leiterin bzw. der Leiter der BBU nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</p> | <p>Entschädigungs- und Spesenreglement für den Vorstand und die Kontrollstelle genehmigt</p> |
| <p>Art. 7 Vorstand a) Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern. Er bezeichnet zusätzlich einen Aktuar bzw. eine Aktuarin.</p> <p>Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.</p> | <p>Art. 7 Vorstand a) Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Er kann zusätzlich eine Aktuarin bzw. einen Aktuar bezeichnen.</p> <p>Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.</p> | <p>Selbstkonstituierung des Vorstandes sowie Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird neu festgehalten</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Art. 8 b) Zuständigkeit</p> <p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung; b) übt die administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus; c) genehmigt die Geschäftsordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; d) legt die Entschädigung der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest; e) wählt die übrigen Mitglieder der KES-Behörde sowie die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen; f) beschliesst über unvorhersehbare neue Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Fall, respektive bis maximal Fr. 150'000.- pro Jahr; g) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor; h) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. <p>Der Präsident bzw. die Präsidentin der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.</p> | <p>Art. 8 b) Zuständigkeit</p> <p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung; b) übt, unter Vorbehalt der kantonalen Zuständigkeit, die administrative Aufsicht über die KESB und die BBU aus; c) genehmigt die Geschäftsordnungen der KESB und der BBU; d) legt die Besoldung der Mitarbeitenden der KESB und der BBU fest; e) wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, die übrigen Behördenmitglieder und allfällige Ersatzbehördenmitglieder der KESB sowie die Leiterin bzw. den Leiter der BBU; f) beschliesst über unvorhersehbare neue Ausgaben für die KESB bis Fr. 50'000.- pro Fall, respektive bis maximal Fr. 150'000.- pro Jahr; g) beschliesst über unvorhersehbare neue Ausgaben für die BBU bis Fr. 30'000.- pro Fall, respektive bis maximal Fr. 70'000.- pro Jahr; h) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor; i) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. | <p>Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB und der Leiterin oder des Leiters der BBU erfolgt neu durch den Vorstand; eigener Absatz für Zuständigkeit für unvorhersehbare Ausgaben der BBU; letzter Absatz aus alter Vereinbarung betreffend Teilnahme an den Vorstandssitzungen wird gestrichen - dieser ist in den Geschäftsordnungen festzuhalten</p> |
| <p>Art. 9 c) Präsidium</p> <p>Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin vertritt den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil nach aussen.</p> <p>Er beziehungsweise sie leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.</p> | <p>Art. 9 c) Präsidium</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil nach aussen.</p> <p>Sie bzw. er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.</p> | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Art. 10 Kontrollstelle a) Zusammensetzung</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Delegierte oder Mitarbeitende des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz sein.</p> <p>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.</p> <p>Die Kontrollstelle kann die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.</p> | <p>Art. 10 Kontrollstelle a) Zusammensetzung</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Delegierte oder Mitarbeitende der KESB und der BBU sein.</p> <p>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.</p> <p>Die Kontrollstelle kann die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.</p> | |
| <p>Art. 11 b) Aufgaben</p> <p>Die Kontrollstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> prüft Voranschlag und Jahresrechnung; prüft die Abrechnung der auf die Vereinbarungsgemeinden entfallenden Kostenanteile; prüft die Geschäftsführung des Vorstandes; erstattet über die Prüfungsergebnisse Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. | <p>Art. 11 b) Aufgaben</p> <p>Die Kontrollstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> prüft die Budgets und die Jahresrechnungen; prüft die Abrechnungen der auf die Vereinbarungsgemeinden entfallenden Kostenanteile; prüft die Geschäftsführung des Vorstandes; erstattet über die Prüfungsergebnisse Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung. | Budget anstatt Voranschlag |
| <p>III. Dienste der KESB und der BBU</p> | <p>III. Dienste der KESB und der BBU</p> | |
| <p>Art. 12 Gliederung</p> <p>Die Dienste für Kindes- und Erwachsenenschutz umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit den unterstützenden Diensten; das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; | <p>Art. 12 Gliederung der KESB</p> <p>Die Dienste der KESB umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> die Behörde, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident die Gesamtleitung der KESB innehat; die Leitung der weiteren Dienste; den Fachdienst; | neu: "Leitung der weiteren Dienste", "Personelles und Finanzen" |

| | | |
|--|--|---|
| <p>c) die Abteilung Berufsbeistandschaften (vgl. Art. 2)</p> <p>Sie arbeiten mit den sozialen Fachstellen, Berufsbeistandschaften und Beratungsstellen der Region und der Gemeinden zusammen.</p> | <p>d) den Abklärungsdienst; e) das Revisorat; f) die Praxisberatung für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger; g) Personelles und Finanzen; h) die weiteren Kanzlei- und Stabsdienste.</p> | |
| <p>Art. 13 Dienstrecht</p> <p>Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Dienste für Kindes- und Erwachsenenschutz werden die dienstrechtlichen Bestimmungen des Staatspersonals des Kantons St. Gallen angewendet.</p> <p>Für die Behördenmitglieder gelten diese Bestimmungen sachgemäss.</p> | <p>Art. 13 Behördenmitglieder der KESB a) Zusammensetzung</p> <p>Die Behörde besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und max. vier weiteren Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Behörde im Sinne von Art. 6 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu achten. Es können maximal drei weitere Ersatzbehördenmitglieder gewählt werden.</p> <p>Die Behörde fasst die Beschlüsse, mit Ausnahme der Einzelzuständigkeiten, in der Besetzung von drei Mitgliedern.</p> | <p>neu: Verweis auf Art. 6 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht betreffend ausgewogene Zusammensetzung der KESB</p> |
| <p>Art. 14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde a) Zusammensetzung</p> <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Sie fasst die Beschlüsse in der Besetzung von drei Mitgliedern.</p> | <p>Art. 14 Gliederung der BBU</p> <p>Die Dienste der BBU umfassen</p> <p>a) die Leitung, wobei eine Berufsbeiständin bzw. ein Berufsbeistand diese Funktion innehat; b) Berufsbeiständinnen bzw. Berufsbeistände; c) Sachbearbeitung, Sekretariat und Buchhaltung; d) Personelles und Finanzen.</p> <p>Die BBU arbeitet mit den sozialen Fachstellen, Berufsbeistandschaften und Beratungsstellen der Region und der Gemeinden zusammen.</p> | <p>Umformulierung bei der Leitung; Sachbearbeitung und Buchhaltung auf gleicher Stufe</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>Art. 15 Dienstrecht</p> <p>Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der KESB und der BBU werden die dienstrechtlichen Bestimmungen des Staatspersonals des Kantons St. Gallen analog angewendet. Abänderungen dieser Bestimmungen kann der Vorstand unter Einbezug der Mitarbeitenden beschliessen.</p> <p>Für die Behördenmitglieder gelten diese Bestimmungen sachgemäss.</p> | <p>Grundlage für den Erlass eines Personalreglement neu gegeben</p> |
| <p>Art. 15 b) Geschäftsordnung</p> <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung. Diese regelt Organisation und Geschäftsgang der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die interne Organisation, eingeschlossen die Stellvertretung und Erreichbarkeit; b) die Verfahrensleitung; c) die Beschlussfassung. <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften.</p> | <p>Art. 16 Geschäftsordnung</p> <p>Die KESB und die BBU erlassen Geschäftsordnungen. Diese regeln die Organisationen und die Geschäftsgänge der KESB und der BBU, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die internen Organisationen, eingeschlossen die Stellvertretungen und die Erreichbarkeiten; b) die Verfahrensleitungen bei der KESB; c) die Beschlussfassungen. | <p>letzter Absatz aus alter Vereinbarung gestrichen - dieser ist in den Geschäftsordnungen festzuhalten</p> |
| <p>Art. 16 Finanzhaushalt</p> <p>Die Führung des Finanzhaushalts erfolgt sachgemäss nach dem st.gallischen Gemeindegesetz.</p> | <p>Art. 17 Finanzhaushalt</p> <p>Die Führung der beiden Finanzhaushalte erfolgen sachgemäss nach dem st. gallischen Gemeindegesetz.</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Art. 17 Kostentragung</p> <p>Die nach Abzug eigener Einnahmen verbleibenden Verwaltungskosten des Zentrums für Kindes- und Erwachsenenschutz werden nach folgendem Schlüssel auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt</p> <p>a) ein Drittel nach anteilmässiger Anzahl der Bevölkerung; b) zwei Drittel nach Anzahl der auf die Vertragsgemeinde entfallenden Falleinheiten.</p> <p>Der Kostenteiler ist auf die Amtsdauer 2017 bis 2020 zu überprüfen. Eine allfällige Anpassung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Kosten für die Führung der Berufsbeistandschaften sind durch die Gemeinden zu tragen, welche diese Aufgaben an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde delegiert haben. Den diesbezüglichen Kostenverteilungsschlüssel regeln die Gemeinden mit separater Vereinbarung.</p> | <p>Art. 18 Kostentragung</p> <p>Bei der KESB werden die nach Abzug eigener Einnahmen verbleibenden Verwaltungskosten zu einem Drittel nach Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner und zu zwei Dritteln nach Anzahl Fällen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt (Stichtag jeweils der 31. Dezember).</p> <p>Bei der BBU werden die nach Abzug eigener Einnahmen verbleibenden Verwaltungskosten je hälftig nach Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner und Fällen auf die Gemeinden, die der BBU angeschlossen sind, aufgeteilt (Stichtag jeweils der 31. Dezember).</p> | <p>alter Verteilungsschlüssel wird festgehalten: KESB: $\frac{1}{3}, \frac{2}{3}$ BBU: $\frac{1}{2}$; auf den zweiten Absatz wird verzichtet, da gemäss Art. 6 die Delegiertenversammlung den zuständigen Organen die Anpassung der Vereinbarung beantragt</p> |
| <p>Art. 18 Besprechungsräume</p> <p>Die Vereinbarungsgemeinden stellen für Anhörungen, Beweiserhebungen und Besprechungen unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung.</p> | <p>Art. 19 Besprechungsräume</p> <p>Die Gemeinden stellen für Abklärungen, Anhörungen und Besprechungen unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung.</p> | |
| IV. Beitritt, Austritt und Auflösung | | |
| <p>Art. 19 Beitritt</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>Die Aufnahme bedarf eines qualifizierten Mehrs der in Art. 1 aufgezählten Vereinbarungsgemeinden. Das qualifizierte Mehr hat eine 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden zu erreichen.</p> | <p>Art. 20 Beitritt</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>Die Aufnahme bedarf eines qualifizierten Mehrs der Vereinbarungsgemeinden. Das qualifizierte Mehr hat eine 2/3 Mehrheit dieser Gemeinden zu erreichen.</p> | |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Art. 20 Austritt</p> <p>Eine Vereinbarungsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil austreten.</p> <p>Die austretende Gemeinde hat keine finanziellen Ansprüche am Vermögen.</p> <p>Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.</p> | <p>Art. 21 Austritt</p> <p>Eine Vereinbarungsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus der KESB oder der BBU austreten, wobei die eingegangenen Verpflichtungen bis zu einer ordentlichen Kündigung der entsprechenden Verträge (z.B. Mietverträge) bestehen bleiben.</p> <p>Die austretende Gemeinde hat keine finanziellen Ansprüche am Vermögen.</p> <p>Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.</p> | <p>Der Ablauf von fünf Jahren ist nicht mehr vorausgesetzt bzw. hat die KESB nun Bestand seit über fünf Jahren.</p> |
| <p>Art. 21 Auflösung</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.</p> <p>Die Auflösung bedarf eines qualifizierten Mehr der Vereinbarungsgemeinden. Das qualifizierte Mehr hat eine 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden zu erreichen.</p> <p>Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verwendung des Vermögens; b) die Haftung der Vereinbarungsgemeinden für die Verbindlichkeiten. | <p>Art. 22 Auflösung</p> <p>Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil bzw. auch die KESB und die BBU können aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer Zwecke anderweitig sichergestellt ist.</p> <p>Die Auflösung bedarf eines qualifizierten Mehrs der Vereinbarungs- bzw. bei der BBU der Anschlussgemeinden. Das qualifizierte Mehr hat eine 2/3 Mehrheit der Vereinbarungs- bzw. bei der BBU der Anschlussgemeinden zu erreichen.</p> <p>Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verwendung des Vermögens; b) die Haftung der Vereinbarungs- bzw. der Anschlussgemeinden für die Verbindlichkeiten. | |

| V. Schlussbestimmungen | V. Schlussbestimmungen | |
|---|--|--------------------------|
| <p>Art. 22 Übergangsbestimmung</p> <p>Die vom Leitungsausschuss gemäss der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vereinbarungsgemeinden über die Vorbereitung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil-Uzwil vom 9. November 2011 eingegangenen Rechte und Pflichten werden vom Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil übernommen.</p> <p>Durch Fusionsbeschluss vom 3. Juli 2011 schliessen sich die beiden Gemeinden Wil und Bronschhofen per 1. Januar 2013 zusammen. Die fusionierte Gemeinde heisst Wil.</p> | <p>Art. 23 Übergangsbestimmung</p> <p>Diese Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil ersetzt diejenige, die seit 1. Januar 2013 in Kraft ist.</p> <p>Die bisher von der KESB und BBU eingegangenen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.</p> | |
| <p>Art. 23 Vollzugsbeginn</p> <p>Diese Vereinbarung untersteht in den Vereinbarungsgemeinden dem fakultativen Referendum. Sie wird mit Ablauf der Referendumsfristen rechtsgültig und tritt am 1. Januar 2013 in Vollzug.</p> | <p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>Diese Vereinbarung untersteht in den Vereinbarungsgemeinden dem fakultativen Referendum. Sie wird mit Ablauf der Referendumsfristen rechtsgültig und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.</p> | Datum des Inkrafttretens |